

Geschäftsverzeichnissnr. 2550
Urteil Nr. 32/2004 vom 10. März 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 zur Gründung der Regie für Telegraphie und Telephonie, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 17. Oktober 2002 in Sachen der Gemeinde Schaerbeek gegen den Belgischen Staat und andere, dessen Ausfertigung am 25. Oktober 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 zur Gründung der Regie für Telegraphie und Telephonie, dahingehend ausgelegt, daß er die AG öffentlichen Rechts Belgacom, autonomes öffentliches Unternehmen, insbesondere von allen Steuern und Abgaben zugunsten der Gemeinden befreit, auch für ihre Güter, die nicht völlig für Aufgaben des öffentlichen Dienstes, sondern, sei es teilweise, für die Ausübung der sogenannten freien Tätigkeiten, nämlich der gewerblichen Tätigkeiten benutzt werden, oder die sogar leer stehen, oder auch die nicht völlig unproduktiv sind, sondern an Dritte vermietet werden, und dies ungeachtet des Inkrafttretens des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, der an diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen, namentlich durch das Gesetz vom 19. Dezember 1997 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, damit der rechtliche Rahmen den Verpflichtungen des freien Wettbewerbs und der Harmonisierung des Telekommunikationsmarktes nach den Entscheidungen der Europäischen Union angepaßt wird, der anderen Gesetze, die die Rechtsstellung, die Merkmale und die Tätigkeiten der Belgacom geändert haben, etwa des Gesetzes vom 10. August 2001 über die Belgacom, und der Erlasse zur Durchführung dieser Gesetze, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 86 und 87 des EG-Vertrags, insoweit er eine Diskriminierung einführt zwischen dem vorgenannten öffentlichen Unternehmen Belgacom und den anderen Wirtschaftsteilnehmern, die die gleichen Tätigkeiten ausüben, indem die Gesellschaft Belgacom eine günstigere steuerliche Behandlung als die vorgenannten Wirtschaftsteilnehmer genießt, und zwischen dem vorgenannten öffentlichen Unternehmen Belgacom und all denjenigen, die Gemeindesteuern, wie die Zuschlaghundertstel auf den Immobilienvorabzug, schulden? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 zur Gründung der Regie für Telegraphie und Telephonie besagte vor seiner Aufhebung durch Artikel 79 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001:

« Belgacom ist für die Anwendung der Gesetze über die Einregistrierungs-, Stempel-, Kanzlei-, Hypotheken- und Erbschaftsgebühren dem Staat gleichgestellt. Sie ist von allen Steuern oder Abgaben zugunsten der Provinzen und Gemeinden befreit. »

B.2. Der verweisende Richter hat dem Hof die Frage nach der Vereinbarkeit dieses Artikels, ausgelegt in dem Sinne, daß er die Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts Belgacom, autonomes öffentliches Unternehmen, insbesondere von allen Steuern und Abgaben zugunsten der Gemeinden befreit, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 86 und 87 des EG-Vertrags, gestellt.

In dieser Auslegung schaffe der betreffende Artikel eine Diskriminierung zwischen der Belgacom und den anderen Wirtschaftsteilnehmern mit der gleichen Tätigkeit sowie eine Diskriminierung zwischen der Belgacom und all denjenigen, die Gemeindesteuern zahlen müßten, wie die Zuschlaghundertstel auf den Immobilienvorabzug.

In bezug auf die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage

B.3.1. Die Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts Belgacom ficht die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage an, weil mit dieser Frage in Wirklichkeit der Hof gebeten werde, die Gültigkeit einer steuerlichen Beihilferegung in Anbetracht der Gemeinschaftsregeln zu beurteilen.

B.3.2. Der Hof ist befugt zu prüfen, ob ein Gesetz mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, wenn ein Verstoß gegen diese Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit anderen Verfassungs- oder internationalen Bestimmungen, beispielsweise den Artikeln 86 und 87 des EG-Vertrags, geltend gemacht wird. Diesbezüglich ist es unwesentlich, ob der Richter, der die präjudizielle Frage stellt, bereits selbst geprüft hat, ob das Gesetz mit den internationale Bestimmungen vereinbar sei, da die Kontrolle durch diesen Richter nicht das gleiche zum Gegenstand hat wie die Kontrolle durch den Hof.

Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

B.4.1. Der Ministerrat ficht die Sachdienlichkeit der präjudiziellen Frage für die Lösung der Streitsache vor dem Tatrichter an.

B.4.2. Es obliegt dem Richter, der eine präjudizielle Frage stellt, zu beurteilen, ob die Beantwortung dieser Frage zur Lösung des von ihm zu klärenden Streitfalls sachdienlich ist.

Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

In bezug auf die präjudizielle Frage

B.5.1. Das Gesetz vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen hebt verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1930 auf, zu denen der vorgenannte Artikel 25 nicht gehört. Ein Abänderungsantrag zur Aufhebung dieser Bestimmung wurde im Laufe der Vorarbeiten abgelehnt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1287/10, SS. 103-104). Der königliche Erlaß vom 19. August 1992 « zur Genehmigung des ersten Geschäftsführungsvertrags der Regie für Telegraphie und Telephonie sowie zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einstufung dieser Regie als autonomes öffentliches Unternehmen » hebt Absatz 2 dieser Bestimmung auf, läßt Absatz 1 hingegen unverändert. Somit hat der Gesetzgeber bewußt die Bestimmung von Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 in der belgischen Rechtsordnung bestehen lassen.

B.5.2. Im übrigen kann man nicht davon ausgehen, daß die Bestimmung von Artikel 25 in einem solchen Maße unvereinbar mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umwandlung der ehemaligen Regie für Telegraphie und Telephonie in das autonome öffentliche Unternehmen Belgacom wäre, daß es unmöglich wäre, die beiden Gesetze gleichzeitig anzuwenden.

B.6.1. Die Artikel 87 und 88 (vormals Artikel 92 und 93) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft besagen, daß von Staaten gewährte Beihilfen nicht mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind. Diese Bestimmungen sehen ein Verfahren vor, wonach die Europäische Kommission mit der ständigen Überwachung der in den Staaten bestehenden Beihilferegulungen beauftragt ist. Wenn sie feststellt, daß eine Beihilfe nicht mit dem gemeinsam

Markt vereinbar ist, «entscheidet sie, daß der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat». Diese Entscheidung hat keine Rückwirkung.

Aufgrund derselben Bestimmungen müssen neue Beihilfen vor ihrer Ausführung der Kommission gemeldet werden und beurteilt die Kommission ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des europäischen Rechts. Erfolgt keine Meldung durch den betreffenden Staat, so obliegt es ebenfalls in letzter Instanz der Kommission, unter der Aufsicht der europäischen Rechtsprechungsorgane über die Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt zu befinden.

B.6.2. Aus diesem Verfahren ergibt sich, daß eine als staatliche Beihilfe im Sinne der Artikel 87 und 88 des obengenannten Vertrags bezeichnete Maßnahme nicht *a priori* ohne Entscheidung der Europäischen Kommission als im Widerspruch zum gemeinsamen Markt stehend angesehen werden kann. Wenn die Kommission entscheidet, daß dies bei einer bestehenden Beihilfe der Fall ist, wird die Beihilfe innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist aufgehoben oder geändert. Wenn es sich um eine neue Beihilfe handelt, bewirkt der bloße Umstand, daß die vorherige Meldung bei der Kommission nicht erfolgt, nicht, daß sie mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar ist. Wenn die Kommission den Standpunkt vertritt, daß eine ohne vorherige Meldung zur Ausführung gebrachte neue Beihilfe im Widerspruch zum gemeinsamen Markt steht, verlangt die Kommission grundsätzlich deren Rückforderung.

In bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen der Belgacom AG und den anderen Wirtschaftsteilnehmern

B.7. Der verweisende Richter stellt dem Hof die Frage nach der Vereinbarkeit des beanstandeten Artikels 25 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 87 und 88 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insofern er eine Diskriminierung zum Nachteil der anderen, im gleichen Sektor tätigen Unternehmen schaffe, seit der Telekommunikationsmarkt liberalisiert worden sei, so daß private Wirtschaftsteilnehmer in einem Wettbewerbsumfeld auf diesem Gebiet tätig sein könnten.

B.8. Aus der dem Hof vorgelegten Akte wird ersichtlich, daß die Europäische Kommission, bei der Klagen in bezug auf Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 anhängig gemacht worden sind, diese Klagen zu den Akten gelegt hat, nachdem die belgische Obrigkeit ihr versichert hat, daß der betreffende Artikel am 1. Januar 2002 aufgehoben werde und, was die Steuern zum Vorteil der Provinzen und der Gemeinden betrifft, ab dem Veranlagungsjahr 2002.

B.9.1. Auch wenn die Qualifizierung als bestehende Beihilfe nicht ausdrücklich von der Kommission erteilt wurde, kann die fragliche Befreiung als eine bestehende Beihilfe betrachtet werden, deren Aufhebung durch das Inkrafttreten von Artikel 79 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 an dem in Artikel 134 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 festgelegten Datum den Anforderungen des Vertrags entsprach.

B.9.2. Da es sich um eine bestehende Beihilfe handelt, die gegebenenfalls erst ab dem Zeitpunkt einer Entscheidung in diesem Sinne durch die Kommission als nicht vereinbar mit dem gemeinsamen Markt angesehen werden könnte, ist aus den vorstehenden Erwägungen zu schlußfolgern, daß in dem strittigen Zeitraum nicht gegen die Artikel 87 und 88 des Vertrags verstoßen wurde.

B.10. Der Hof muß ebenfalls prüfen, ob die Aufrechterhaltung der beanstandeten Steuerbefreiung zwischen dem Zeitpunkt der Umwandlung der Regie für Telegraphie und Telephonie in ein autonomes öffentliches Unternehmen mit der Bezeichnung « Belgacom » und den jeweiligen Daten, an denen Artikel 79 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 in Kraft getreten ist, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.11.1. Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 zur Gründung der Regie für Telegraphie und Telephonie besagte, daß die Regie das Telegraphen- und Telefonnetz « gemeinnützig » betreibe. Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen rechtfertigte der Minister die Aufrechterhaltung der betreffenden Steuerbefreiung mit « den Aufgaben des öffentlichen Dienstes, die dem zukünftigen autonomen öffentlichen Unternehmen obliegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1287/10, S. 104).

B.11.2. Die Aufhebung der beanstandeten Steuerbefreiung durch Artikel 79 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 erfolgt im Rahmen der « kürzlich erfolgten Öffnung des Telekommunikationsmarktes, die die Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts Belgacom zu einem direkten Wettbewerber anderer Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere des Privatsektors, macht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1503/005, S. 11). Die durch Artikel 168 zehnter Gedankenstrich dieses Gesetzes festgelegte Frist von einem Jahr für das Inkrafttreten von Artikel 79 diene dazu, « Belgacom die Gelegenheit zu geben, ihre strategische Konsolidierung unter optimalen Umständen entsprechend den Marktentwicklungen zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1503/011, S. 6).

B.11.3. Während der Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 2. August 2002 wurde im Zusammenhang mit Artikel 134 erklärt:

« Die Europäische Kommission (GD Wettbewerb) hat mitgeteilt, sie sei der Auffassung, daß diese Befreiung, da sie im Widerspruch zu den Regeln des EG-Vertrags stehe, die Wettbewerbsregeln in bezug auf staatliche Beihilfen verzerre, und sie vertrete aus diesem Grund den Standpunkt, daß deren Aufhebung unverzüglich erfolgen müsse. Um innerhalb desselben Veranlagungsjahres den gleichen Rechtsrahmen zu behalten sowie aus steuerlich-technischen Gründen ist es angebracht, diese Aufhebung zum Beginn eines Steuerzeitraums in Kraft treten zu lassen. Somit entsteht keine Diskriminierung zwischen denjenigen, die in den Genuß der Aufhebung der Befreiung gelangen (im vorliegenden Fall die Gemeinden und Provinzen). » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1823/001, S. 64)

B.12. Die Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordert es nicht, daß der Gesetzgeber, wenn er eine für unbillig befundene Situation durch das sofortige Inkrafttreten der Aufhebung der bemängelten Befreiung zu beenden gedenkt, notwendigerweise diese Aufhebung mit Rückwirkung ausstatten müßte. Dies gilt um so mehr, als die Nichtrückwirkung der Gesetze eine Garantie darstellt, durch die Rechtsunsicherheit vermieden werden soll.

B.13. Indem der Gesetzgeber während einer begrenzten Dauer einen Behandlungsunterschied in bezug auf die Steuerbefreiung zwischen der Belgacom AG und den anderen Wirtschaftsteilnehmern, die im gleichen Sektor in einem Wettbewerbsumfeld tätig sind, aufrechterhielt, konnte er vernünftigerweise dem Umstand Rechnung tragen, daß die Belgacom AG Nachfolgerin der Regie für Telegraphie und Telephonie war und einerseits die Verpflichtungen als öffentlicher Dienst erfüllen mußte sowie andererseits hinsichtlich der Verwaltung des Personals und der Liegenschaften nicht über eine Flexibilität verfügte, die mit

derjenigen der neu in Belgien niedergelassenen Gesellschaften vergleichbar war, da letztere ihre Strukturen leichter den Erfordernissen des Wettbewerbsmarktes anpassen konnten. Die Belgacom AG mußte die Möglichkeit haben, über die erforderliche Zeit zur Anpassung an die Erfordernisse eines liberalisierten und dem Wettbewerb unterliegenden Telekommunikationsmarktes zu verfügen.

B.14. In bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen der Belgacom AG und den anderen Wirtschaftsteilnehmern ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

In bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen der Belgacom AG und all denjenigen, die Gemeindesteuern zahlen müssen

B.15. Indem die fragliche Bestimmung die Belgacom AG von Steuern und Abgaben zugunsten der Gemeinden befreit, schafft sie einen Behandlungsunterschied zwischen der Belgacom AG und all denjenigen, die Gemeindesteuern zahlen müssen. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium unter Berücksichtigung der in B.11 angeführten Gründe.

B.16. Die präjudizielle Frage ist ebenfalls in diesem Punkt verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 zur Gründung der Regie für Telegraphie und Telephonie verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 86 und 87 des EG-Vertrags.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior